



SATZUNG

FASSUNG VOM 07.03.2020



MUSIKVEREIN
Langenau 1925



NACHWUCHS SCHWÄBLE STADTKAPELLE WIESLES-MUSIKANTEN



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Organe	2
§ 5 Die Mitgliederversammlung	3
§ 6 Der Vorstand	3
§ 7 Der Vorsitzende	5
§ 8 Die Kassenführung	5
§ 9 Mitgliedschaft	5
§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 11 Ehrenmitgliedschaft	6
§ 12 Datenschutzregelungen	6
§ 13 Satzungsänderung	7
§ 14 Auflösung	7
§ 15 Inkrafttreten	7

Änderungen

Datum	Revision	Änderung
27.02.2010	B	Neufassung
07.03.2020	C	Überarbeitung



§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: **Musikverein Langenau e. V.**
- nachfolgend Verein genannt -
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Nummer 175 eingetragen und hat seinen Sitz in Langenau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist Mitglied des Blasmusik-Kreisverbandes Ulm/Alb-Donau e.V. und dient der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik.
2. Diesen Zweck verfolgt er durch
 - a) regelmäßige Übungsabende.
 - b) Veranstaltung von Konzerten, Musikertreffen, Jugendkonzerten und sonstigen kulturellen Ereignissen.
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art.
 - d) Teilnahme an Musikfesten und Wertungsspielen.
 - e) Förderung der Aus- und Weiterbildung von Musikern und Jungmusikern.
 - f) Förderung nationaler und internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe

1. Verwaltungsorgane des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können.
4. Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied und dem Verwaltungsvorstand zu unterzeichnen.



§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal und zwar spätestens im April statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Langenauer Amtsblatt unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann, wenn nötig, die Bekanntmachungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden.
3. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende. Wenn er verhindert ist, leitet diese der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied, das von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
4. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer.
 - b) die Entlastung des Vorstands.
 - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - d) die Wahl des Vorstands, deren Vertreter und der zwei Kassenprüfer.
 - e) die Änderung der Satzung.
 - f) die Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstands betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat.
 - h) die Auflösung des Vereins.

§ 6 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem
 - a) Vorsitzenden
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Finanzvorstand (Kassierer)
 - d) Verwaltungsvorstand (Schriftführer)

Der Verein wird im Außenverhältnis gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Diese sind einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende, der Finanzvorstand und der Verwaltungsvorstand nur bei Verhinderung des Vorsitzenden einzelvertretungsberechtigt sind. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist im Vereinsregister eingetragen.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie dem
 - e) zwei- bis sechs-köpfigen Beirat, von dem die Hälfte aktive musizierende Mitglieder sein sollen
 - f) Jugendleiter
 - g) stellvertretenden Jugendleiter
 - h) Abteilungsleiter Stadtkapelle
 - i) stellvertretenden Abteilungsleiter Stadtkapelle



- j) stellvertretenden Kassierer
- k) stellvertretenden Schriftführer

Wird in dieser Satzung das Organ Vorstand genannt, ist immer der erweiterte Vorstand gemeint.

3. Die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu bestimmen.
Dies gilt nicht für den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Dieser muss zwingend von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
Gewählt werden können entweder anwesende Vereinsmitglieder nach § 10 Abs. 3 oder abwesende Vereinsmitglieder nach § 10 Abs. 3, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
4. Erste Amtsträger und Stellvertreter sollten in der Regel im jährlichen Wechsel gewählt werden, um einen kontinuierlichen Amtsübergang zu gewährleisten. Ausgenommen hiervon sind die Beisitzer.
5. Ausgenommen von der Regelung zur Wahl nach § 6 Abs. 3 wird der Abteilungsleiter der Stadtkapelle und dessen Stellvertreter von den Mitgliedern der Stadtkapelle auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Stadtkapelle. Gewählt werden können nur Mitglieder der Stadtkapelle ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Der gewählte Abteilungsleiter Stadtkapelle und dessen Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.
6. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Stimmberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
8. Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe eine Vereinsordnung geben. Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Vereinsordnung ist der Vorstand zuständig.
9. Die Aufgaben des Vorstands sind in der Vereinsordnung detailliert beschrieben.
10. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Personen oder Ausschüssen übertragen.
11. Der Vorstand legt einen finanziellen Verfügungsrahmen für Rechtsgeschäfte einzelner Personen fest. Bei Beträgen, die diesen finanziellen Verfügungsrahmen überschreiten, ist im Innenverhältnis die Zustimmung des Vorstands erforderlich.
12. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nummer 26 a EStG gewähren. Ebenso können Tätigkeiten im Dienste des Vereins nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden.



§ 7 Der Vorsitzende

1. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstands und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
2. Zum Abschluss und zur Kündigung von allen Verträgen ist ausschließlich der Vorsitzende berechtigt.

§ 8 Die Kassenführung

1. Die Kassenführung erledigt der Finanzvorstand. Er ist berechtigt Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
2. Der Finanzvorstand fertigt zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss an, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht Kassenprüfungen vorzunehmen.
3. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig sind.

§ 9 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

Dem Verein gehören an

- a) aktive Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch einen Erziehungsberechtigten.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied.
Diese wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
 - c) bei Mitgliedern, die ihren finanziellen Verpflichtungen ohne Begründung gegenüber dem Verein nicht nachkommen, durch Streichung von der Mitgliederliste auf Beschluss des Vorstands.
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Einspruchsrecht innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.



§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung und zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und hierfür laut § 5 Abs. 1 Anträge zu stellen und abzustimmen.
3. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
5. Alle aktiven Mitglieder sind aufgefordert an den Musikproben und Auftritten teilzunehmen und sich an den Veranstaltungen und Arbeitseinsätzen des Vereins zu beteiligen.

§ 11 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 12 Datenschutzregelungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Die Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz wird vom Vorstand überwacht.
5. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.



§ 13 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden beim Ergebnis nicht berücksichtigt.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden beim Ergebnis nicht berücksichtigt.
2. Die Mitgliederversammlung hat zwei Liquidatoren zu bestellen, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Langenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07.03.2020 beschlossen. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Somit verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Langenau, 07.03.2020